

Merkblatt zu Snus und Nikotin-Pouches

1. Was sind Snus/ Nikotin-Pouches

Snus/Nikotin-Pouches wird als feuchte Paste zu Bällchen geformt oder in kleinen porösen Beutelchen unter die Ober- oder Unterlippe geschoben. Über die Mundschleimhaut gelangen Nikotin oder Schadstoffe des Tabaks in die Blutbahn.

2. Unterschied zwischen Snus und Nikotin-Pouches

Alleiniger Unterschied zwischen Snus und Nikotin-Pouches sind die Inhaltsstoffe. Während Snus „richtigen“ Tabak als Inhaltsstoff enthält, beinhalten Nikotin-Pouches nur einen der wesentlichen Inhaltsstoffe des Tabaks, Nikotin, jedoch keinen Tabak selbst. Des Weiteren ist der rechtliche Hintergrund bezüglich des Verbots der beiden Produkte in völlig anderer.

3. Rechtliche Beurteilung

- **Snus:** Snus („Lutschtabak“) wird aufgrund seiner objektiven Merkmale (Zusammensetzung, Konsistenz, Darreichungsform und Freisetzung der wesentlichen Inhaltsstoffe) in der Regel als „Tabak zum oralen Gebrauch“ eingestuft und unterfällt dem Verkehrsverbot des § 11 Tabakerzeugnisgesetzes. Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch ist verboten. Ein Verstoß gegen § 11 TabakerzG stellt gem. § 34 Abs. 1 Nr. 4 c) TabakerzG eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.
- **Nikotin-Pouches:** Nikotin-Pouches werden als Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) i.V.m. Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 eingestuft, da das Erzeugnis zur oralen Aufnahme durch den Menschen bestimmt ist und eine Zuordnung zum Tabakrecht aufgrund des Fehlens von Tabak nicht erfolgen kann. Durch die Einstufung als Lebensmittel unterfallen die Produkte somit auch den strengen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit. Nikotin-Pouches werden regelmäßig als neuartiges Lebensmittel i.S.d. der VO (EG) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (Novel-Food-Verordnung) eingestuft. Neuartige Lebensmittel dürfen ohne eine vorherige erteilte Zulassung nicht in den Verkehr gebracht werden. Eine entsprechende Zulassung für die genannten Produkte liegt nicht vor. Damit sind Nikotin-Pouches unabhängig von der enthaltenen Nikotinmenge nach Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Zusätzlich werden Nikotin-Pouches regelmäßig gem. Art. 14 VO (EG) Nr. 178/2002 als gesundheitsschädlich eingestuft. Nach § 3 der Neuartigen Lebensmittel-Verordnung (NLV) bzw. § 58 LFGB ist das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel bzw. nicht sicherer Lebensmittel eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Hausanschrift
Industriestr. 10
82256 Fürstentfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Postanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstentfeldbruck

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Telefon
Information
08141 519-0

Telefax
08141 519-450

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX